

Wohngeld

Wohngeld gibt es für Mieter*innen und Eigentümer*innen eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung. Es stellt einen Zuschuss zur Miete oder Belastung dar. Ein Teil der Aufwendungen für den Wohnraum muss in jedem Fall vom Haushalt selbst getragen werden. Das Wohngeld für Mieter*innen heißt Mietzuschuss, während das Wohngeld für Eigentümer*innen als Lastenzuschuss bezeichnet wird.

Wohngeld wird ab dem Monat der Antragstellung und in der Regel für 12 Monate gewährt. Es kann rückwirkend gewährt werden, wenn ein Antrag auf Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung abgelehnt oder aufgehoben wurde. Ein Folgeantrag sollte rechtzeitig ca. zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

Ab dem 1. Januar 2023 wird das Wohngeld alle zwei Jahre an die aktuelle Miet- und Einkommensentwicklung angepasst (zum nächsten Mal zum 1. Januar 2025 um ca. 15 %). Steht Haushalten im Laufe der kommenden Jahre also ein höheres Einkommen zur Verfügung, führt das nicht automatisch zu einer Minderung oder dem Verlust des Wohngeldanspruchs. Damit soll verhindert werden, dass Haushalte wegen steigender Miet- und Verbraucherpreise auf Grundsicherung angewiesen werden.

Seit der Wohngeldreform „Wohngeld Plus“ zum 01.01.2023 haben sehr viel mehr Haushalte einen Anspruch auf Wohngeld.

1. Leistungsberechtigte

- Berechtig sind alle Personen, die Wohnraum gemietet haben oder Wohneigentum haben und diesen selbst nutzen.
- Auch Bezieher*innen von Arbeitslosengeld I haben zusätzlich Anspruch auf Wohngeld.
- Bezieher*innen von Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung im Alter sowie die Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft sind vom Wohngeld ausgeschlossen, da ihre Wohnkosten im Rahmen dieser Leistungen berücksichtigt werden.

2. Voraussetzungen

Die Höhe des Wohngeldes ist abhängig von:

- der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,

- dem monatlichen Gesamteinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- der zu berücksichtigenden Miete bzw. der Belastung.

Im Internet gibt es einen Wohngeldrechner der Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung mit dem das Wohngeld berechnet werden kann: <https://ssl.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/wohngeld/diwoformular.shtml>

3. Haushaltsgröße

Für die Wohngeldberechnung werden alle Haushaltsmitglieder berücksichtigt, die mit der antragstellenden Person in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben. Ausnahme sind Empfänger*innen von Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung im Alter.

Stirbt ein zu berücksichtigendes Mitglied des Haushalts, bleibt dies für zwölf Monate nach dem Sterbemonat ohne Auswirkung auf die Zahl der Haushaltsmitglieder, es sei denn, die Wohnung wird aufgegeben oder die Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder erhöht sich mindestens auf den Stand vor dem Todesfall.

4. Monatliches Gesamteinkommen

Um Wohngeld erhalten zu können, darf das monatliche Gesamteinkommen bestimmte Beträge nicht überschreiten. Sie sind abhängig von der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder.

Es gibt Freibeträge, zum Beispiel für Rentner*innen und schwerbehinderte Menschen. Auch Arbeitnehmer*innen, Alleinerziehende und Kinder unter 25 Jahren mit eigenem Einkommen erhalten Freibeträge.

5. Miete

Grundlage für die Wohngeldermittlung ist die vertraglich vereinbarte Miete einschließlich der kalten Nebenkosten. Die Heizkosten werden mit einer Pauschale berücksichtigt (siehe unten).

5.1. Mietenstufen

Für das Wohngeld gelten gesetzlich vorgegebene Höchstbeträge, sodass Wohnkosten nur dann in voller Höhe berücksichtigt werden, wenn sie diese Höchstbeträge nicht überschreiten. Wer mehr zahlt als den Höchstbetrag, erhält Wohngeld nicht nach der tatsächlichen Miete, sondern nur nach diesem Höchstbetrag.

Der Höchstbetrag richtet sich nach der Mietenstufe der Stadt bzw. Gemeinde und der Zahl der Haushaltsmitglieder. Es gibt sieben verschiedene Mietenstufen, abhängig vom örtlichen Mietenniveau. Berlin ist der Mietenstufe 4 zugeordnet. Aus der Zuordnung ergeben sich je Haushaltsgröße Miethöchstgrenzen, die in der Berechnung berücksichtigt werden.

5.2. Klimakomponente

Dieser Miete ist eine Klimapauschale hinzuzurechnen, die auf Grundlage der durchschnittlichen Wohnfläche in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushaltsmitglieder berechnet wird. Hieraus errechnet sich dann die maximal zu berücksichtigende Miete.

5.3. Heizkostenpauschale

Seit 01.01.2023 wird dauerhaft ein Zuschuss zu den Heizkosten, die sogenannte Heizkostenkomponente, gewährt. Ihre Höhe richtet sich pauschal nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder. Sie wird als Zuschlag zu der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung gewährt.

Stand: 01/2025

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Höchstbetrag Mietenstufe 4 in €	Klimakomponente in €	Heizkostenpauschale in €
1	511,-	19,20	110,40
2	619,-	24,80	142,60
3	737,-	29,60	170,20
4	858,-	34,40	197,80
5	982,-	39,20	225,40
jedes weitere Haushaltsmitglied	119,-	4,80	27,60

5.4. Anteilige Berücksichtigung von Miete oder Belastung

Wird die Wohnung sowohl von zu berücksichtigenden als auch vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitgliedern bewohnt, wird nur die Miete entsprechend dem Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder berücksichtigt

Wohnen in einer Wohnung sowohl zu berücksichtigende als auch vom Wohngeld ausgeschlossene Haushaltsmitglieder, kann – wie die Miete oder Belastung selbst – auch der Höchstbetrag nur entsprechend dem Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder berücksichtigt werden.

6. Vermögensfreigrenzen

Das Wohngeldgesetz selbst trifft keine konkreten Regelungen zur Berücksichtigung von Vermögen. Es darf jedoch kein erhebliches Vermögen vorhanden sein. Laut entsprechender Verwaltungsvorschrift liegt die Freigrenze für erhebliches Vermögen in der Regel bei 60.000,- € bei einer alleinstehenden Person und bei 30.000,- € für jedes weitere

Haushaltsmitglied. Einzelfallabhängig kann aber auch bei höherem Vermögen noch ein Wohngeldanspruch gegeben sein. In jedem Fall sollte das Vermögen immer unbedingt im Wohngeldantrag vollständig und lückenlos angegeben werden, auch wenn es unter der Freigrenze liegt.

7. Mitteilung von Änderungen

Jede wohngeldempfangende Person ist gesetzlich verpflichtet, Änderungen mitzuteilen. Denn es kann auch im laufenden Bewilligungszeitraum zu einer Veränderung des Wohngeldes kommen.

Eine Erhöhung ist möglich, wenn sich

- die Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder erhöht oder
- die zu berücksichtigende Miete um mehr als 10 % erhöht oder
- das Gesamteinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder um mehr als 10 % verringert hat.

Andersherum ist es auch möglich, dass sich das Wohngeld verringert, wenn sich

- die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder verringert,
- die zu berücksichtigende Miete um mehr als 15 % verringert oder
- das Gesamteinkommen um mehr als 15 % erhöht.

8. Rückforderungen

Sollte doch einmal Wohngeld überzahlt sein, müssen Sie künftig keine Erstattung vornehmen, wenn die Rückforderung lediglich 50,- € beträgt.

9. Antragstellung

Das Wohnungsamt Neukölln befindet sich in der Blaschkoallee 32, 12359 Berlin. Informationen können Sie über das Servicetelefon 90239-3628, per Telefax unter 90239-3749 oder per E-Mail: Wohnungsamt@bezirksamt-neukoelln.de erhalten.

Antragsformulare können im Internet heruntergeladen werden <https://service.berlin.de/> oder sind bei der Seniorenberatung Neukölln erhältlich. Wir sind Ihnen auch gerne bei der Antragstellung behilflich.

Anträge sind postalisch zu richten an:

Bezirksamt Neukölln, Wohnungsamt, Karl-Marx-Str. 83, 12040 Berlin

Zur Antragsabgabe können auch die Hausbriefkästen am Rathaus Neukölln oder an der Blaschkoallee 32, 12359 Berlin genutzt werden.



Seniorenberatung Neukölln - i.A. des Bezirksamtes Neukölln
Rollbergstraße 30, 12053 Berlin
Telefon: 030 – 68 97 70 10
E-Mail: seniorenberatung@hvd-bb.de
Internet: seniorenberatung-neukoelln.de

